

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 501/94 DER KOMMISSION**vom 2. März 1994****über den Abschluß des Protokolls über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums durch die Europäische Atomgemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Protokoll über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums wurde am 27. Dezember 1993 unterzeichnet. Mit Beschluß vom 21. Februar 1994 genehmigte der Rat dieses Protokoll zwecks Abschluß durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft.

Das Protokoll sollte im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Protokoll über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen

Wissenschafts- und Technologiezentrums wird im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt⁽¹⁾.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission nimmt die in Artikel I des Protokolls vorgesehene Notifizierung im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft vor.

Artikel 3

Artikel 3 und 4 der Verordnung (Euratom) Nr. 3956/92 der Kommission⁽²⁾ finden Anwendung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1994

Für die Kommission

Der Präsident

Jacques DELORS

⁽¹⁾ Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 409 vom 31. 12. 1992, S. 10.